

Statuten ACS

Sektion Schwyz-Uri



Ich lebe mobil.

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Die «Sektion Schwyz-Uri des ACS» (Automobil Club der Schweiz), entstanden aus der Fusion der ACS-Sektionen Schwyz und Uri, besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2

Zweck

Die Sektion Schwyz-Uri des ACS bezweckt in ihrem Sektionsgebiet, den Kantonen Schwyz und Uri, die Förderung und Bewahrung des Automobilwesens.

Die Sektion Schwyz-Uri des ACS widmet sich namentlich Aufgaben der Verkehrspolitik, des Motorsportes, des Tourismus, der Beratung in rechtlicher und technischer Hinsicht, der Organisation gesellschaftlicher Anlässe sowie der Verkehrssicherheit und -erziehung. Sie wahrt im Rahmen ihres Vereinszweckes die Interessen ihrer Mitglieder. Diese können auch wirtschaftlicher Natur sein.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Voraussetzung

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, einschliesslich Kollektivgesellschaften und Einzelfirmen, aufgenommen werden.

Artikel 4

Aufnahme

Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Artikel 5

Mitgliederkategorien

Art und Kategorie der Mitgliedschaft richten sich nach den Statuten des ACS Schweiz.

Artikel 6

Wegfall der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Streichung wegen Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge;
- d) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur auf Ende eines Mitgliederjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor dessen Ablauf erfolgen.

Artikel 7

Ausschluss

Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Artikel 8

Streichung

Mitglieder, welche ihren Zahlungspflichten trotz einer zweimaligen Mahnung nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen und haben keinen Anspruch auf Clubleistungen.

Artikel 9

Folgen des Austritts

Austretende, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Durch den Austritt, den Ausschluss und die Streichung wird das Recht der Sektion Schwyz-Uri des ACS auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen des Mitgliedes nicht berührt.

III. Mitgliederbeiträge und Entschädigungen

Artikel 10

Mitgliederbeiträge

Mit Ausnahme jener Mitglieder, die gemäss den Statuten des ACS Schweiz von der Beitragspflicht befreit sind, entrichten alle übrigen Mitglieder einen jährlich wiederkehrenden Beitrag.

Die Jahresbeiträge der Mitgliedschaftskategorien ohne zentrale Regelung werden von der Generalversammlung der Sektion Schwyz-Uri des ACS festgesetzt. Die Bestimmung aller übrigen Jahresbeiträge fällt in die Kompetenz der Delegiertenversammlung des ACS Schweiz.

Artikel 11

Entschädigung

Dem Präsidenten und den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung ausgerichtet werden, die von der Generalversammlung festzusetzen ist.

IV. Organe

Artikel 12

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung;
- B. Vorstand;
- C. Revisionsstelle.

A) Generalversammlung

Artikel 13

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Über Traktanden oder Anträge, die auf der Einladung nicht aufgeführt sind, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 14

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach dem Eingang des Einberufungsantrages durchzuführen. Die Einladung ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu versenden.

Artikel 15

Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor deren Durchführung an den Vorstand zu richten.

Artikel 16

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;

- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge für die Mitgliedschaftskategorien ohne zentrale Regelung;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Artikel 17

Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht von einem bevollmächtigten Organ ausgeübt. Bei der Beschlussfassung über die eigene Decharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B) Vorstand

Artikel 18

Bestand und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 19

Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Artikel 20

Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Planung und Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
- d) Bearbeitung und Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- e) Presse- und Informationsarbeit;
- f) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle;
- g) Zusammenarbeit mit dem ACS Schweiz.

Der Vorstand verfügt ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets über eine Ausgabenkompetenz von maximal CHF 10000.– pro Rechnungsjahr.

Artikel 21

Beschlussfassung

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 22

Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Der Vorstand kann die Vollmachten für den Bank- und Postverkehr sowie für sonstige administrative Belange an die Geschäftsstelle übertragen.

Artikel 23

Kommissionen

Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Sie erstatten dem Vorstand Bericht und Antrag.

Artikel 24

Geschäftsstelle

Die Sektion Schwyz-Uri des ACS unterhält eine ständige Geschäftsstelle. Diese kann auch von einer natürlichen Person als Geschäftsführer besorgt werden.

- a) Gewährleistung der Mitgliederdienste;
- b) Ausführung der administrativen Arbeiten sowie Erstellung der Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle;
- c) Führung der Kasse und der Buchhaltung.

Die Geschäftsstelle resp. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

C) Revisionsstelle

Artikel 25

Die Generalversammlung wählt zwei natürliche oder eine juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der

Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Vorstand.

V. Haftung

Artikel 26

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder der Sektion Schwyz-Uri des ACS für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 27

Statutenänderung/Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 28

Vorbehalt Zentralstatuten

Wo diese Statuten denjenigen des ACS Schweiz widersprechen sollten oder nichts bestimmt wurde, gelten die Statuten des ACS Schweiz.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung ... genehmigt worden und treten sofort nach der Genehmigung durch das Direktionskomitee des ACS Schweiz in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Juli 1995.

Brunnen, 01. Juli 2011

Michael Birkner Walter Gisler
Präsident Vize-Präsident

Automobil Club der Schweiz

Sektion Schwyz-Uri
Waldstätterquai 2 | CH-6440 Brunnen
Tel. +41 41 822 06 07 | Fax +41 41 822 06 09
acs.schwyz@acs.ch | acs-schwyz-uri.ch



www.facebook.com/automobilclub.ch



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero